

Rechtsgrundlagen

Sanitäter in der Feuerwehr Modell Regionalverband Saarbrücken

Rechtsgrundlagen

Inhaltsübersicht

- ✓ Sanitärer Modell Regionalverband Saarbrücken ... was ist das?
- ✓ Tatbestände und Rechtfertigungsgründe
- ✓ Unterlassene Hilfeleistung / Begehen durch Unterlassen
- ✓ Garantenstellung
- ✓ Verletzung von Privatgeheimnissen
- ✓ Medizinproduktegesetz / MPBetrVO
- ✓ Kompetenzen



Sanitäter Modell Regionalverband Saarbrücken ... was ist das?

Neben dem Eigenschutz:

- Unterstützung Rettungsdienst
- Betreuung Patienten bei der Rettung
- Sanitätswachen nach VV Sicherheitswache
- Massenanfall von Verletzten (MANV)



https://crisisprevention.de/media/story_section_image/965/cnt-01-img-0764-geschn.jpg

Sanitäter Modell Regionalverband Saarbrücken ... was ist das?

**Sanitäter RVSB Lehrgang
(San RVSB)**
48 UE

**Sanitäter RVSB
Auffrischung**
zum Erhalt der Kompetenz
Jährlich 8 UE

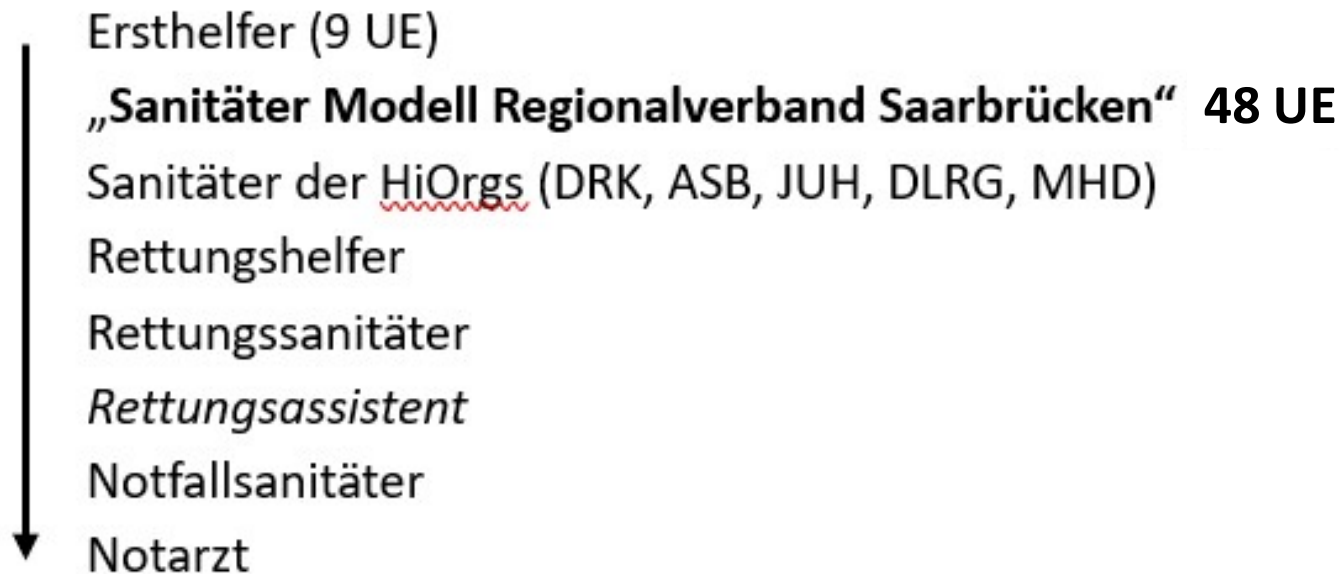
Vermittlung von:

- Rechtsgrundlagen
- Grundlagen Anatomie
- Grundlagen Physiologie
- Krankheitslehre
- RettD Grundlagen
- Rettungsdienstlichen Arbeitsweisen
- Praxisorientierten Tätigkeiten
- Umgang mit Medizinprodukten

Wiederholung

- Regelmäßiges Reanimationstraining
- Aktuelle Themen

Einordnung in die HiOrg Hierarchie



Ziel der Ausbildung ist, das höher qualifizierte Personal fachlich korrekt unterstützen zu können

Rechtsgrundlagen

Es handelt sich hier um
keine Rechtsberatung!

Alle Angaben nach bestem Wissen und
Gewissen, jedoch ohne Gewähr !

Strafbare Handlungen

Aufbau eines „Begehungsdeliktes“

I. Tatbestand objektiv und subjektive Betrachtung

- zur strafbaren Handlung gehört immer ein Tatbestand
(z.B. Körperverletzung nach § 223 StGB)

II. Rechtswidrigkeit

- gibt es Rechtfertigungsgründe?
(z.B. Rechtfertigender Notstand, Einwilligung des Patienten,...)

III. Schuld

- ist die Schuldfähigkeit gegeben?
(z.B. Kinder unter 14, Demenz, psychische Leiden)

Alle drei Stufen notwendig zur
Strafbarkeit des Handelns

Heilkundevorbehalt

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestellung (Heilpraktikergesetz)

§ 1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

§ 5

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



Körperverletzung

§ 223 StGB: Körperverletzung

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Bei Einsätzen mit medizinischer Tätigkeit ist oftmals der Tatbestand der Körperverletzung gegeben:

z.B. Sauerstoffgabe → Einbringen eines Medikamentes/Chemikalie in den Körper

es fehlt meistens aber an der Rechtswidrigkeit der Tat, weil ein **Rechtfertigungsgrund** gegeben ist.

Rechtfertigender Notstand / Einwilligung / Mutmaßliche Einwilligung / ...

Erstellt von Philipp Singler und Martin Backes (Rettungsdienstschule Saar)



Rechtfertigender Notstand

§ 34 StGB: Rechtfertigender Notstand

- „**Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib**, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut **eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn** bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, **das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt**. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“
- Grundlage zur Wahrnehmung medizinischer Kompetenzen trotz Heilkundevorbehalt (auch für Fachpersonal: *Pflegefachleute; Notfallsanitäter, ...*)
- Maßnahmen müssen **erlernt sein und beherrscht werden** (Nachweis über Ausbildung und regelmäßige Fortbildung)

Einwilligung des Patienten

Einwilligung ist die vorherige Zustimmung eines zur Entscheidung über den Eingriff in das Rechtsgut (hier: der Körper) des Befugten.

Bei einer vorherigen Einwilligung ist die Tat (z.B. Körperverletzung) ebenfalls gerechtfertigt.

Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung:

- Patient ist darüber informiert, dass die die Maßnahme durchführende Person kein Arzt sondern eine medizinische Hilfskraft ist, die aufgrund ihrer Ausbildung die Folgen, Neben- und Wechselwirkungen sowie Kontraindikationen und Gefahren überblickt
- es sich um eine reine Standardmaßnahme der modernen Notfallmedizin handelt, die voll beherrscht wie auch „**lege artis**“ durchgeführt werden kann und aus Beweislastgründen zwingend äußerst sorgfältig, vollständig und ausführlich dokumentiert wird.

Erstellt von Philipp Singler und Martin Backes (Rettungsdienstschule Saar)

Mutmaßliche Einwilligung des Patienten

Bewusstlose, Minderjährige, Betrunkene, Demente, ...

- Wille des Patienten und nicht der des Behandelnden zählt
- Wille des Patienten muss möglichst objektiv beurteilt werden
- Die Frage ist:
„Was würde der Patient wollen, wenn er bei vollem Bewusstsein wäre und die Umstände überblicken kann?“
- Im Rahmen der mutmaßlichen Einwilligung kann man zunächst davon ausgehen, dass der Patient die Rettung vor Gefahr oder Tod begrüßt

Stellt euch mal vor ...

Ihr fahrt abends über eine Landstraße und bemerkt im Straßengraben einen verunfallten PKW mit Warnblinker. Am Straßenrand steht eine junge Frau und telefoniert.

Auf den ersten Blick könnt ihr keine Verletzten erkennen.

Ihr setzt einen Notruf ab und erkundigt euch kurz bei der Frau ob es ihr gut geht. Dies bejaht sie. Anschließend fahrt ihr weiter.

Habt ihr richtig gehandelt?

Am nächsten Tag lest ihr folgende Schlagzeile:
„Junger Mann gestern Abend auf Landstraße von Frau überfahren worden“

Habt ihr wirklich richtig gehandelt?



Unterlassene Hilfeleistung

§ 323c StGB - Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm **den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr** und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will

- Den gesondert ausgebildeten Angehörigen der Feuerwehr (mit oder ohne San-Ausbildung) wird in der Rechtsprechung zugemutet, durch ihre Ausbildung eine größere Gefahr tragen zu können

Garantenstellung

- Im Strafrecht die Pflicht dafür einzustehen, dass ein tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt (vgl. § 13 StGB).
- Ist notwendige Voraussetzung für „**Strafbarkeit durch Unterlassen**“
- **Als Feuerwehrangehörige/r bedeutet das:**
 - Wir nehmen eine berufliche oder berufsähnliche Schutzfunktion wahr
 - Durch SBKG ist definiert, dass wir im Einsatz gewisse Gefahren für unser Leib und Leben hinzunehmen haben
 - Diese Sonderpflicht erhöht die gesetzliche Grenze der Zumutbarkeit von Gefahren für unser Leib und Leben
 - **ACHTUNG:** Dies beinhaltet keine „Selbstaufopferung“! Einzelfallabwägung durch Truppführer/Einsatzleiter über Gefahrenlage erforderlich.

© Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge

Garantenstellung

Wann liegt Garantenstellung vor?

Eine Garantenstellung aus engen Lebensbeziehungen liegt vor, wenn ein enges Gemeinschaftsverhältnis existiert.

Dieses kann gewiss auch die allerengsten Familienbeziehungen, wie zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Geschwistern untereinander, anderen Verwandten oder besonders engen ehelosen Partnerschaften, angehen.

Na da haben wir ja Glück, betrifft uns ja eigentlich nicht ;-)

Wer hat alles eine Garantenstellung?

Eine Garantenstellung kann sich aus einem Gesetz, einem Vertrag oder einem besonderen Vertrauensverhältnis ergeben. Hier kommen zum Beispiel Eltern oder Eheleute in Betracht, Polizeibeamte, Feuerwehrleute, Ärzte, Hebammen und eben auch Lehrkräfte - entweder verbeamtet per Gesetz oder als angestellte Lehrer per Vertrag.

Formen der Garantenstellung:

Beschützergarand -> Opfer vor der Außenwelt schützen

Überwachergarant -> Außenwelt vor dem Opfer schützen

BGH-Entscheidung 2001, für den Rettungsdienst:

„Nehmen Rettungssanitäter ihre Aufgabe wahr, entsteht ein Obhutsverhältnis gegenüber dem Betroffenen, das wesentlich von der Pflicht bestimmt ist, diesen vor weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren (Garantenstellung durch die tatsächliche Übernahme der Gewähr für das Rechtsgut Gesundheit).“

Begehen durch Unterlassen

§ 13 StGB - Begehen durch Unterlassen

„(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

Im Unterschied zur unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) erfordert das Begehen durch Unterlassen eine sog. **Garantenstellung** („wenn er rechtlich dafür einzustehen hat“).

Garant ist z.B., wer:

- **eine Schutzfunktion übernimmt** (FW im Einsatz, Sicherheitswache bei Veranstaltungen, ...)
- dem betroffenen Rechtsgutsträger familiär verbunden ist (z.B. Eltern gegenüber ihren Kindern)
- durch vorwerfbares Tun eine Gefahr für andere schafft (sogenannte Ingerenz)

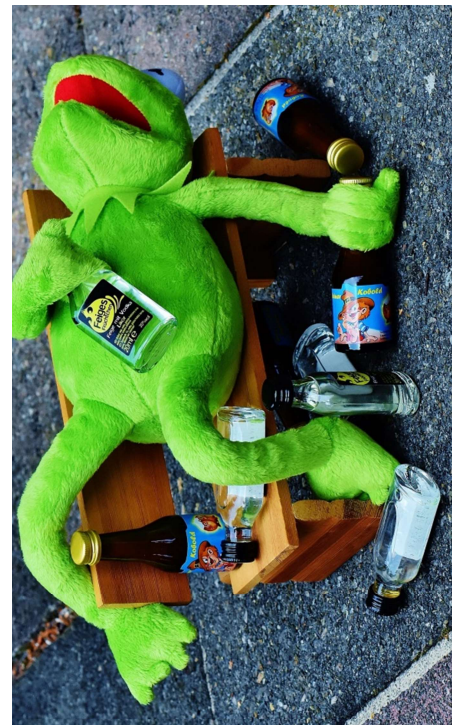
Begehen durch Unterlassen

Beispiel Schutzfunktion:

Ein **Feuerwehrmann, der bei einer Veranstaltung zum Brandsicherheitswachdienst eingeteilt ist**, übernimmt eine Schutzfunktion zugunsten der Besucher.

Findet er eine reglose Person mit Alkoholfahne am Boden und unternimmt nichts, da er der Meinung ist „der soll mal seinen Rausch ausschlafen“, und verstirbt die Person, so hat sich der Feuerwehrmann eventuell einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen strafbar gemacht (§§ 222, 13 StGB).

© Sascha Höppner - Rechtsgrundlagen für Rettungs- und Sanitätsdienst



© Freiwillige Feuerwehr Saarbrücken
- Löschbezirk Malstatt-Burbach

Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. **Amtsträger** oder Europäischer Amtsträger,
2. **für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**

(...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

**Zunächst keine Auskunft an Niemanden
ohne Einverständnis des Patienten!**
Auch nicht an Angehörige / Polizei / ...



Rechtsgrundlagen

MEDIZINPRODUKTERECHT-DURCHFÜHRUNGSGESETZ (MPDG)

Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)

Das Medizinproduktegesetz regelt die bundeseinheitliche Umsetzung der EU- Richtlinien für die Inverkehrbringung, Zulassung und Kontrolle von Medizinprodukten.

Medizinprodukte sind Produkte, die zur:

- **Diagnostik**
- **Therapie**
- **Überwachung und**
- **Verhütung**

Ausgenommen sind:

Kosmetische Produkte, Arzneimittel, Transplantate, Blutprodukte und tierische Gewebe

eingesetzt werden.

Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)

§ 1 Abs. 1:

Diese Verordnung gilt für das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten.

§ 1 Abs. 2:

Diese Verordnung gilt nicht für Medizinprodukte, die weder **gewerblichen** noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitnehmer beschäftigt sind

Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)

§ 2 Abs. 1:

Medizinprodukte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nach den Vorschriften dieser Verordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben, angewendet und in Stand gehalten werden.

§ 2 Abs. 2:

Medizinprodukte dürfen **nur von Personen errichtet, betrieben, angewendet und in Stand gehalten werden**, die dafür die **erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung** besitzen

Voraussetzungen zur Anwendung von Medizinprodukten:

- Behandlungsbedürftiger Patient vorhanden
- Anwender entscheidet verantwortlich über Art und Umfang des Einsatzes
 - Kennt Indikation zur Anwendung
 - Kennt anatomische und physiologische Zusammenhänge
 - Kann das Produkt patientenangepasst einsetzen
- Anwendung abhängig von Ausbildungsstand
 - SAN / RH / RS / RA / Fachpflegekraft / NFS / Notarzt

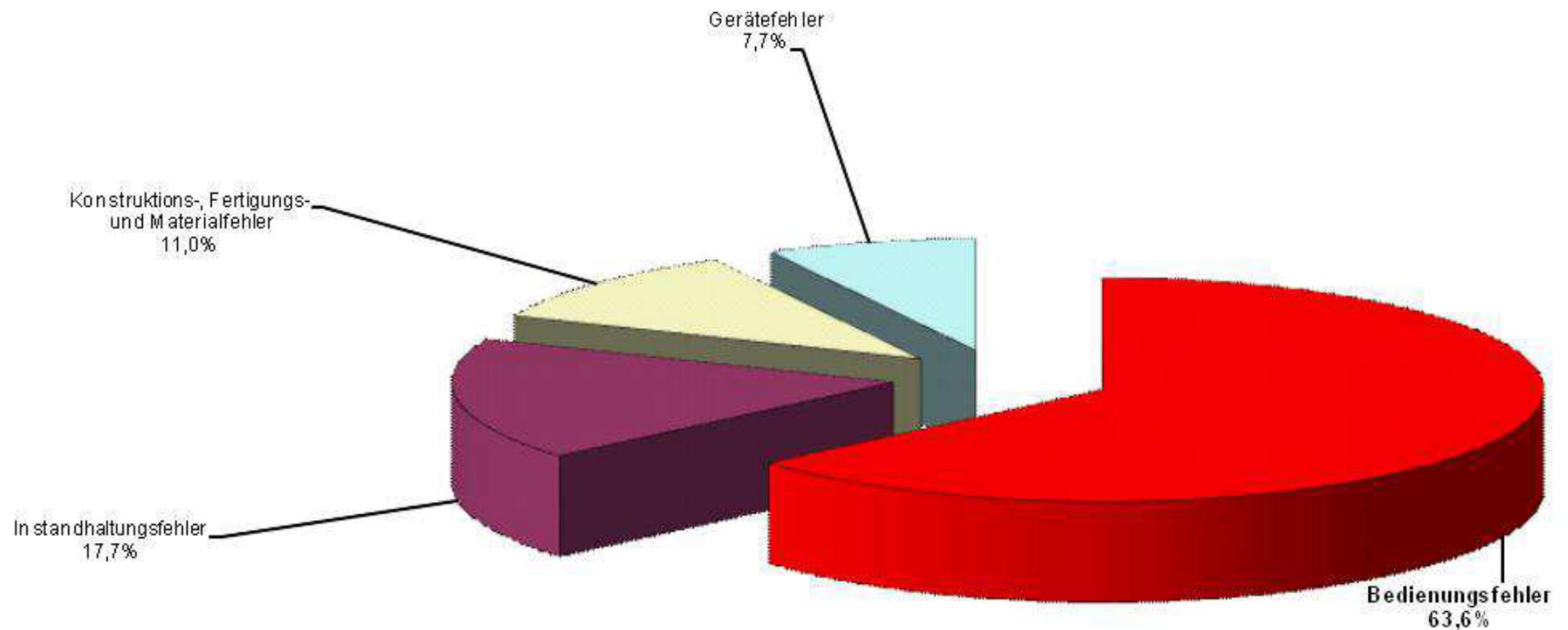
Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)

Voraussetzungen zur Anwendung von Medizinprodukten:

„Vor der Anwendung hat der Anwender sich von der **Funktionsfähigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand** des Medizinprodukts zu überzeugen und die Gebrauchsanweisung sowie die sonstigen beigefügten sicherheitsbezogenen Informationen und Hinweise zu beachten“

Im Feuerwehrwesen obliegt dem Gerätewart die Kontrolle der verladenen Gerätschaften. Eine Kontrolle hat hier, äquivalent beispielsweise zu Gaswarngeräten, einmal monatlich, statt zu Einsatzbeginn zu erfolgen.

Medizinproduktegesetz



Medizinproduktegesetz

Verbote zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten:

Es ist verboten, Medizinprodukte in den Verkehr zu bringen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben oder anzuwenden wenn:

- der begründete **Verdacht besteht**, dass die Sicherheit und die **Gesundheit von Personen bei sachgemäßer Anwendung**, Instandhaltung und ihrer Zweckbestimmung entsprechender Verwendung **gefährden** oder,
- das Datum abgelaufen ist, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung nachweislich möglich ist (**Verfallsdatum**)

Medizinproduktegesetz

Nicht zur Wiederverwendung

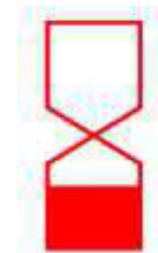


Herstellungsdatum



1999-09

Verwendbar bis



1996 - 06

Nicht grundlos vorhanden ;-)

Rechtsgrundlagen

KOMPETENZEN

Vermittelte Kompetenzen SAN RVSB

- Sauerstoffgabe bis maximal 10l/min
- Bedienung/Überprüfung von Medizinprodukten
 - Blutdruckmessgeräte
 - Automatisierte externe Defibrillatoren (AED)
 - Sauerstoff-Druckminderer
 - Guedl-Tuben
 - Rettungsgeräte
 - Schaufeltragen
 - Vakuummatratzen
 - Fahrtragen
 - ...



https://property.volksversand.de/media/image/66/13/ef/blutdruck-richtig-messen_600x600.jpg



https://www.zoll.com/-/media/opt/callouts/products/aeds/aed-pad/zoll_aed_3/aed3_publicsafety_cpr_en_1_web-08_german.ashx?h=260&w=470&hash=323FAA67F2A67B208C0C8FCCDCA977B5



<https://www.medinstrukt.de/wp-content/uploads/2020/04/Sauerstoff-in-der-Arztpraxis-scaled.jpg.pagespeed.ce.znMzTa6uZy.jpg>

Zeit für Fragen..!

